

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 133.

Samstag den 6. November

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1609. (2) Nr. 25882.

C u r r e n d e.

Belehrung zur Behebung einiger bei Anwendung des neuen Stempel- und Zergesetzes in Verlassabhandlungsfällen angeregten Zweifel. — Zur Behebung einiger, bei Anwendung des neuen Stempelgesetzes vom 27. Jänner 1840 angeregten Zweifel, hat die hohe k. k. oberste Justizstelle nach gepflogenen Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, mit Decret vom 6. Juli 1841 folgende Belehrung ertheilt: 1. Die bei Errichtung von Sperr-Relationen aufzunehmenden Commissions-Protocolle wegen Nachforschung über das Vorhandenseyn eines Testaments, über die Verwandtschafts-Verhältnisse des Erblassers u. dgl. sind, gleich den von den Secretären, oder deren berechtigten Stellvertretern zu überreichenden Erlagsgesuchen, wenn der Fall der gerichtlichen Depositur vorhanden ist, in so fern stämpelfrei zu belassen, als diese Protocolle wirklich als Beilagen der Sperr-Relation, als ämtliche Erhebungen, als Bestandtheile des Sperractes, oder als Erläuterungen einer Rubrik der Sperr-Relation erscheinen, und keine von der Partei in ihrem Interesse gestellte Bitte, die sonst mittelst einer schriftlichen Eingabe hätte angebracht werden müssen, enthalten. Wenn eine solche Bitte dem Protocolle eingeschaltet wird, so muß die Partei hiezu den vorschriftmäßigen Stempel herbeischaffen. Der Umstand, daß die Sperr-Relation über einen verstorbenen ungarischen Unterthan erstattet, oder mit einem solchen Unterthan bei Gelegenheit des Sperractes ein Protocoll aufgenommen wird, kann keine Abweichung von dem oben vorgezeichneten Verfahren begründen. — 2. Das detaillirte Verzeichniß des Nachlasses mit Angabe seines Schätzungswerthes kann in jenen

Fällen, wo dessen Unzulänglichkeit zur Deckung der liquiden Schulden am Tage liegt, und offenbar der Erbstand vorhanden ist, wie bisher in die Sperr-Relation aufgenommen werden, und dessen ungeachtet ist die Sperr-Relation stämpelfrei zu belassen. Wird dagegen das Begehren um Einantwortung des Verlasses jure crediti von den dazu Berechtigten gestellt, so ist das Protocoll, welches hierüber aufgenommen wird, oder die Sperr-Relation, wenn derselben diese Bitte eingeschaltet wird, mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehen. — 3. Die in die Sperr-Relation aufgenommenen Empfangsbestätigungen der Erben oder Verlassenschaftsbeforger über die ihnen zur Bestreitung der Leichenkosten, der Haushaltung, oder anderer dringender Auslagen in Händen belassenen Gelder oder Obligationen sind als ein Bestandtheil der Sperr-Relation, als eine Erläuterung der Rubrik: „Hinsichtlich der Sicherstellung des Nachlasses getroffene Vorkehrung“ stämpelfrei. Dagegen unterliegt die in der Sperr-Relation oder in ein besonderes Protocoll aufgenommene förmliche Empfangsbescheinigung der Schätzleute über ihre herichtigte Schätzungsgebührens-Summe dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages. Nur dann, wenn in der Sperr-Relation oder in dem Einbegleitungsberichte bloß erzählungsweise zur Kenntniß des Berichtes angeführt wird, daß die Schätzgebühren ohne Angabe der Ziffer berichtigt wurden, hat hinsichtlich der Schätzgebühren die Stämpelfreiheit der Eingabe Statt. — 4. Empfangsbestätigungen, welche die Partei zu ihrer Sicherheit über die von den Sperr-Commissarien zum Behufe der gerichtlichen Depositur mitzunehmenden Barschaften, Geldurkunden oder Präciosen ausdrücklich verlangt, sind derselben ungestempelt hinauszugeben. Sollte sie aber durchaus auf Ueberkom-

mung einer gestämpelten Empfangsbestätigung bringen, so wäre von ihr der nach der Größe des Geldbetrages entfallende Stempel herbeizuschaffen. — 5. Die Sperr-Commissäre haben die bei Vornahme einer Sperre oder Inventur in einer Verlassenschafts- oder Eridamasse vorgefundenen, hinsichtlich der Stempelgebühr einem Gebrechen unterliegenden Urkunden, wenn der Fall der gerichtlichen Deposirung vorhanden ist, zwar zu Gerichtshanden zu erlegen, jedoch unter Einem von der entdeckten Gefällsverkürzung der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten, und, daß dieses geschehen sey, in dem an das Gericht zu erstattenden Einbegleitungsberichte zu bemerken. — 6. Der mit der Errichtung einer Inventur beauftragte Beamte hat sich durch das Anerbieten der Erben, sich dem höchsten Stempel zu unterziehen, in seiner Amtshandlung auf keine Weise beirren zu lassen, sondern dieselbe der gesetzlichen Ordnung gemäß vorzunehmen. — 7. In so fern die Stämpelpflichtigkeit der bei Inventuren, Schätzungen, Versteigerungen, Augenscheinen u. s. w. aufzunehmenden, dasselbe Geschäft betreffenden Commissions-Protocolle eintritt, kann das Protocoll, so weit es der Raum gestattet, auf einem und demselben Stempelbogen, wenn gleich an verschiedenen Tagen, fortgesetzt werden. Dieses ist nur dann nicht zulässig, wenn von der nämlichen Partei in einem solchen Protocolle verschiedene Bitten, die eben so viele besondere schriftliche Eingaben erfordert hätten, gestellt, oder von verschiedenen Parteien derlei Bitten angebracht werden, und sonach der Fall vorhanden ist, daß das Protocoll die Stelle einer stämpelpflichtigen Parteieingabe vertritt. Endlich 8. eine nach dem 1. November 1840 überreichte Inventur, Schätzung, Versteigerungs-Protocoll u. s. w., wenn auch der Auftrag zur Vornahme vor dem 1. November 1840 ergangen ist, unterliegt dem in dem neuen Stämpelgesetze vorgeschriebenen Stempel. Dagegen sind die vor dem 1. November 1840 vollständig ausgefertigten, von den Parteien schon unterschriebenen Protocolle, welche als Beilagen und Bestandtheile der Inventur nicht früher abgesondert überreicht werden konnten, sondern erst nach dem 1. November 1840 mit der Inventur vorgelegt werden, in so fern sie nach dem früheren Stämpelpatente stämpelfrei waren, ungestempelt zu belassen, und also zu überreichen. — Dieß findet man zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 12. August d. J., Z. 31344/34367 nach einer von der k. k. steyermärkisch-illyrischen

Cameral-Gefällen-Verwaltung dießfalls gemachten Mittheilung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Laibach am 9. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Reitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Subernialrath.

Z. 1610. (3) Nr. 27168

K u n d m a c h u n g

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums.
Wegen Bestimmung des Betrages, für dessen fruchtbringende Anlegung die Waisenämter zu haften haben. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. September l. J. hinsichtlich der in Verhandlung gekommenen Frage, wegen Bestimmung des Betrages, für dessen fruchtbringende Anlegung die Waisenämter zu haften haben, allergnädigst zu befehlen geruhet, daß in der fruchtbringenden Anlegung der Waisengelder die obrigkeitlichen Waisenämter sich lediglich nach den Vorschriften der §§. 230 und 265 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen haben, und daß hiernach alle übrigen hierwegen ergangenen besonderen Vorschriften, namentlich das Hofkammer-Decret vom 7. März 1806, außer Wirksamkeit gesetzt seyen. — Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge der herabgelangten hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 30. September l. J., Z. 30951, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung der betreffenden Behörden hiermit bekannt gegeben. — Laibach am 15. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Reitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreuzberg,
k. k. Subernialrath.

Z. 1611. Nr. 26516

Verlautbarung.

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allg. Hofkammer hat unterm 3. September d. J., Zahl 35264, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden. — 1. Dem Joseph Jung, Plattir, und privil. Lampen-Fabrikant, Bürger und Hausbesitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 53, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Del-

beleuchtungs-Apparates, wobei 1) das Del durch ein zweckmäßiges Reservoir von beliebiger Gestalt, mittelst einer von demselben abhängigen Röhre, nach allen Stockwerken eines Gebäudes, und nach hydrostatischen Gesetzen in alle daselbst befindlichen Lampen, Luster u. s. w. vertheilt werde, ohne daß, so wie bei den übrigen bekannten Delbeleuchtungsarten, Tropföl entstehe; daher auch kein Verlust an Del zu befürchten sey, und das Del immer rein erhalten werde; 2) die Lampen bei Anwendung dieses Apparates höchst einfach, aber auch auf das brillianteste verfertigt werden können, indem derselbe nach den einfachsten und besten Grundrissen gearbeitet sey, nämlich, nach der Quelle von Heron, der Röhre von Mariot und dem Systeme des Hebers, woraus sich der Vortheil ergebe, daß diese Beleuchtung durch alle Stockwerke, und in allen Localitäten, ohne Gefahr einer Beschädigung oder Verschmutzung angewendet werden könne, und sich die Flamme so concentriere, daß die billigste und lichtreichste Flamme dieser Art erzwengt werde; 3) das Verstopfen oder die Verunreinigung dieses Apparates nach genauer Erprobung unmöglich, und das Reinigen desselben sehr erleichtert sey, indem man jeden Brenner, so viele derselben auch seyn mögen, abziehen und zum Reinigen und Dachtaufziehen sammeln könne; endlich 4) ein Delmesser angebracht sey, mittelst dessen man genau ersehe, wie viel Del täglich verbrennt werde, und wie viel noch im Reservoir bleibe. — 2. Dem B. W. A. Dhligs, Beamte der k. k. priv. Kaiser Ferdinands Nordbahn, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 180, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Wasserleitung aus dem Tender in den Kessel der Locomotive, wobei die bisher angewendeten Leder- und Hanfschläuche oder Kesselspieligen Kugelgelenk-Schläuche weggelassen, der Kessel nie mit kaltem Wasser gespeiset werde, das Einfrieren der Pumpen und Kugel-Ventile beseitiget sey, das Wasser im reinen Zustande in den Kessel geleitet werde, und durch einen einzigen Handgriff die Verbindung der Wasserleitung von dem Tender zur Maschine sich ablösen lasse, ohne des lästigen und zeitraubenden Abschraubens der Kugelgelenke und Hanf- oder Lederschläuche zu bedürfen, welche Vorrichtung keiner Reparatur unterliege, billig herzustellen sey, und eine Pumpe ganz entbehrlich mache, indem

sie bei unausgesehtem Betriebe die Maschine sicher und hinlänglich speise. — 3. Dem Wenzel Schwarz, Handelsmann, wohnhaft in Wien, alte Wieden, Nr. 12, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Pomade, welche durch oftmaliges Einreiben der Haut das Haar schön, geschmeidig und dunkel glänzend mache, es glätte und stets in der besten Ordnung erhalte, einen zarten aromatischen Geruch verbreite, ferner die Haut rein und weiß erhalte, durch öftern Gebrauch die grauen Haare beseitige, und bei großer Billigkeit ihrer Festigkeit wegen sich leicht transportiren lasse. — 4. Dem Johann Wunderer, Techniker, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 313, und dem Hubert Stokewerk, Ziegelofen-Mitinhaber, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 446, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung im Bause von Gewölben, durch Erfindung ganz besonderer Ziegel, welche mittelst einer Maschine aus gepresster Masse verfertigt werden, mehr Dichtigkeit und Festigkeit, und ein Sechstheil ihres Volumens hohlen Raum haben, daher die Wölbungen von denselben viel leichter seyen, als von gewöhnlichen Ziegeln, und die Ziegel, durch ihre Construction eine solche Zusammenfügung erhalten, daß sie sich aneinander fest halten, und die an jeder erforderlichen Dicke auszuführenden Wölbungen mehr Stabilität bekommen. — 5. Dem Anton Kirchhofer, Gerethelträger, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 162, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst Anwendung und Beimischung von Kautschuck ein Lastick-Leder zu erzeugen, welches 1) alle Erzeugnisse aus Kautschuck übertriffe, indem es weich und compact wie zugerichtetes Leder alle Dienste des Leders leiste, sich nähen lasse, und daher bei Wägen und zur Herstellung von Schuhen, Handschuhen und Schläuchen verwendet werden könne; 2) auch zu Galanterie-Lederwaren tauglich, indem es in jeder beliebigen Farbe erzeugt werden könne, und durch den Beisatz inländischer Producte, als: Seide, Hanf, Flach, Schaf- und Baumwolle, billiger zu stehen komme, als die gewöhnlichen Kautschuck-Artikel. — Laibach am 14. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primbr, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Subernialrath.

Z. 1612.

Nr. 27321.

V e r l a u t b a r u n g
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — In den ausschließenden Privilegien sind folgende Veränderungen vorgefallen: Hat Johann v. Cronberg das Eigenthum des ihm unterm 19. Juli 1841 verliehenen Privilegiums auf die Erfindung, Bücher mit einem chemischen Bindungsmittel zu binden, laut Cession-Urkunde vom 21. August l. J. an Anton Zink übertragen. — Ferners wurden folgende Privilegien verlängert: für das 4. und 5. Jahr das dem Friedrich Siebert senior und Friedrich Siebert junior am 28. September 1838 verliehene dreijährige Privilegium auf die Erfindung, auf einfachen Weberstühlen, ohne Beihilfe einer Manufacturmaschine, aus Chenillen große und kleine Umhängtücher, Schawls, Bilder, Borduren, Tapeten, Bajaderen, Silés, so wie alle Gattungen Frauenpuzwaren zu verfertigen; — für das 8., 9. und 10. Jahr, das dem Blasius Höfel verliehene, von diesem an die k. k. österreichische Nationalbank übertragene Privilegium vom 25. August 1834, auf die Erfindung einer numismatischen Graveur-Maschine; — für das 4. Jahr, das dem Perrückenmacher Heinrich Fortmüller am 17. November 1838 verliehene einjährige, bereits auf 2 Jahre verlängerte Privilegium für eine Verbesserung von Haar-Touren; — für das 8. Jahr, das dem Philipp Hoffmann am 3. August 1833 verliehene fünfjährige und für 2 Jahre verlängerte Privilegium auf eine Erfindung bei Ausbringung des Schliches aus nassen Pochwerken. — Wegen Nichtentrichtung der Taxen wurden aufgehoben: das Privilegium des Georg Reine, vom 9. Hornung 1839, auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung, Chlorkalk und flüssiges Chlor zu erzeugen, und jenes des August Ludwig Meinig vom 9. Hornung 1839, auf die Entdeckung durch Gummiverbindung zweier Stoffe ein zur Bekleidung, Luftkissen u. s. w. geeignetes Fabrikat zu erzeugen; — das zehnjährige Privilegium des Claudio Maria Lafabregne vom 13. October 1837, auf die Erfindung und Verbesserung, die Seide nach einer neuen Methode abzuspinnen, zu filiren und zu drehen, und das fünfjährige Privilegium des Giuseppe de Welz, vom 26. Jänner 1838, auf die Erfindung eines, dem Einflusse der Sonne und Witterung widerstehenden Kittes. — Welches in Gemäßheit des allerhöchsten Patent-

vom 31. März 1832 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. October 1841.

Thomas Paufer,
k. k. Subernialsecretär.

Z. 1613. (3) ad Nr. 28343 Nr. 22792.

Concurs = Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung der im Istrianer Kreise bei den l. f. Bezirks-Commissariaten zu Voloska und Pola erledigten Actuarstellen zweiter Classe, womit ein Gehalt jährlicher 400 fl. verbunden ist. — Die Bewerber um selbe haben ihre Gesuche längstens bis 20. November d. J. bei dem Istrianer Kreisamte zu überreichen, und unter Anführung ihres Vaterlandes, Geburtsortes, Standes und ihrer Religion noch folgende Behelfe beizubringen. — Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen juridisch-politischen Studien, über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und krainischen Sprache; über ihr moralisch- und politisch-gutes Betragen; über ihre bisherigen Dienstleistungen und gegenwärtige Anstellung, wobei anzugeben ist, welchen Gehalt, Emolumente re. sie beziehen. — Ueberdies haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des einen oder andern obgenannter Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Küsten-Subernium. Triest am 2. October 1841.

Carl Scholz,
Subernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1622. (2)

Nr. 8352;

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Hering, als erklärter Erbe, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 18. Mai 1841 verstorbenen Anna Hering und ihres am 27. September 1841 verstorbenen Kindes Joseph Vinzenz Anton Hering, die Tagfagung auf den 6. December 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 23. October 1841.